

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 42/81

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Adolf B [REDACTED],

[REDACTED] L [REDACTED] Avenue, B [REDACTED] A [REDACTED], C [REDACTED] [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungsanats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler stellt das Berufungsgericht fest, daß der Kläger den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht innerhalb der Frist des § 190 a Abs. 1 BGG substantiiert hat. Zur Darstellung des den Gesundheitsschadensanspruch begründenden Sachverhalts ist die bestimmte Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen erforderlich, an denen der Antragsteller auf Grund der Verfolgung leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen (BGH Rzw 1977, 73 und ständig). Entsprechende Angaben hat der Kläger bis zum 31. März 1967 nicht gemacht. Der bloße

- 3 -

Hinweis auf Mißhandlungen und einen mehrwöchigen Krankenhausaufenthalt reichen hierfür nicht aus. Auch aus der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen Prof. Martin vom 7. Oktober 1966 ergibt sich nur, daß der Kläger "Marterexzessen" und "Brutalitäten" ausgesetzt war. Irgendwelche konkreten Körper- oder Gesundheitsschäden, die die körperliche Leistungsfähigkeit des Klägers nachhaltig beeinträchtigt haben (vgl. § 28 Abs. 3 BEG), werden nicht angegeben.

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Berufschadensanspruch des Klägers halten sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1977, 159; 1967, 403).

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)